

**www.e-rara.ch**

**Ein Büchlein/ von dem Banne/ vnd andern Kirchenstraffen**

**Sarcerius, Erasmus**

**Gedruckt zu Eisleben, M.D.LV. [1555]**

**Universitätsbibliothek Bern**

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-143184>

Von den Dritten.

---

**www.e-rara.ch**

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

---

**Nutzungsbedingungen** Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelnformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

**Terms of Use** This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

**Conditions d'utilisation** Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

**Condizioni di utilizzo** Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

## Von dem Banne.

die Pastorn vnd Kirchendiener fur sich weiter zum Banne komen / den zu vben wird balde hernach gesagt werden.

## Von den Dritten.

**D**ie Dritten / so die Kirchenstraffen zu vben haben / vnd furnemlich die letzte vermanunge oder straffe / vnd den Bann oder das ausschliessen / das ist die Kirche oder Gemeine Gottes selbst. Vnd das nach den Worten Christi / Matth. am 18. Die Ecclesia. Sags der Kirchen. Die Kirche aber ist nicht eines oder zweier / sondern vieler oder erlicher. Denn Kirche heisset hier eine Gemeine oder Versammlung. Tu gehören zur Kirchen / nicht allein Pastorn vnd andere Kirchendiener / sondern auch Leyen / das ist / sonst Gottfürchtige / fromme / vnd erbare Christen. Damit es aber gleichwol ordentlich zu gehe / vnd das einer / welcher zuorn heimlich / oder mit Zeugen zweien oder dreyen / brüderlich vermanet vnd gestraffet / nicht als balde nach der ganzen Kirchen / mit seinen sünden vnd lastern offenbar gemacht werde / ob er sich vielleicht noch bessern wolte / lass ich mir gefallen / das in diesem falle (Sags der Kirchen) hier also viel heisse / den Eltesten vnd Vorstehern der Kirchen / wie auch der heilige Chryssostomus etwa diese wort Christi ausleget. Vnd wie auch die alte Kirche fur vnd fur ire Eltesten / beides von Kirchen dienern vnd Leyen gehabt / die dan von der Kir-

D 3      chen

## Ein Büchlein/

chen diese gewald vnd macht getragen / der Ge-  
meinen bestes an einem jeden orte zuberathschla-  
gen / zubedencken / vnd zu fordern / auch offent-  
liche verhöre vnd erkentnis halten / in sachen der  
Religion / wo deshalben verbindung vnd zwis-  
spalt fur gefallen / Item / von wegen der sünden  
vnd laster / die da der Kirchen zum ergernis vnd  
nachteil haben mögen gereichen. Denn sonst / solt  
man heimliche sünden vnd laster / von derer we-  
gen man die Sünder erstlich in geheim brüder-  
lich vermanet vnd straffet / vnd hernach / wo bes-  
serung nicht erfolget / durch zween oder drey Zeu-  
gen / als balde an die ganze Kirche gebracht wer-  
den / so würde der Sünder an stunde mit seinem  
laster offenbar / vnd zu schanden / vnd würde jm  
hiedurch die besserung auff die dritte vermanun-  
ge vnd straffe / mehr abgeschnitten vnd verhin-  
dert / dan das sie fur in hiedurch solte befördert  
werden. Nu geschicht aber hierinnen die anzei-  
gung der Kirchen allein vmb besserung des Sün-  
ders willen / die dan auch leicht auff den ernst / der-  
rer / so von der Kirchen hierzu verordenet / erfol-  
gen kan. Vnd wo nu als dan besserung folget / so  
bleibt es darbey / vnd ist weder des Banns oder  
des ausschliessens / auff dis mal nicht von nöden.

So schlenst es sich nu recht / ordentlich / vnd  
wol / das eine jede Gemeine / ire Ältesten habe /  
als einen Ausschuss / die können nu in Sted-  
ten / Flecken / vnd Dörffern sein / in einer jeden  
Gemeine oder Pfarre / die Pastores vnd andere  
Kirchendiener / desgleichen die Sehn schöpffen /  
vnd andere Gottfürchtige / Erbare / vnd ehrlliche  
Mens

## Von dem Banne.

Wenn er. Trüge sichs nu zu / das einer sündiger / vnd sein Nächster das hörete vnd sehe / oder sein Pastor / oder würden solchs gewis berichtet / so vermanete vnd straffete er in brüderlich in gerheim. Wolte es aber nicht helfen / so neme er zweyen oder drey Zeugen zu sich. Wo dan aber keine besserung erfolgete / liessen sie es an die Ältesten oder Ausschuss der Kirchen gelangen / das diese mit grösserem ansehen vnd ernste / die letzte vermanung vnd straffe triben vnd vberen.

Vnd hat vnser lieber HERR Ihesus Christus on allen zweiffel die sache wol bedacht / das er die dritte vermanung vnd straffe / in dem falle / weder diesem noch jenem weiter befohlen hat / weder Pastorn oder andern leuten allein / sondern der Kirchen oder Gemeine / das ist / den Ältesten vnd Ausschuss / von wegen der Kirchen / damit weder Pastor noch andere / ire eigene Rache / mutwillen / vnd Tyranny / an den armen Sündern vben möchten / oder vielleicht sonst nicht recht mit den sachen vmbgehen / etwa aus vnuerstand / etwa aus freuelmut / sondern das auff rechte verhöre vnd erkennisse der Kirchen / vnd also derer Ältesten / so die Kirche an irer stete hierzu verordnet hat / als dan weiter rechtschaffen gehandelt würde.

Wenn dan aber weiter in diesem falle / auff die dritte vermanunge vnd straffe / so mit ernste vnd ansehen der Kirchen / das ist / der Ältesten / vnd des Ausschuss geschicht / keine besserung erfolget / als dan muss man die letzte straffe für die hand

## Ein Büchlein /

hand nemen / den Bann oder das ausschliessen /  
das man einen halstarrigen oder vnbusfertigen  
Sünder / der sich zu bessern nicht gedencket / vnd  
der Kirchen ernste vnd dritte vermanung verach  
tet / für einen Heiden vnd Zölner halte.

Vnd nach dem niemand leichtfertiglich vnd  
one grosse vrsache sol in den Bann gethan wer  
den / wie dan solchs die eltesten vñ beweresten Vā  
ter der alten Kirchen trewlich rathen vnd verma  
nen / allerley gefahr vnd vnrat zuuerhüten.  
Vnd die Eltesten oder der Ausschuss / vornem  
lich auff den Flecken vnd Dörffern / schlechte vnd  
einfeltige leute zum offtermal sein / die alle umb  
stende der sachen nicht also / wie wol billich / beden  
cken vnd betrachten. Vnd damit auch weder Pa  
storn noch Eltesten / eigene rache / mutwillen / vñ  
Tyranney / an jemand vben mögen / oder viel  
leicht sonst nicht recht mit solcher wichtigen vnd  
hohen sachen umbgehen / aus vnuerstand / einfel  
tigkeit / freuelmut / vñ dergleichen vrsachen. Dar  
umb las ich mir neben andern Gelerten gefallen /  
das man den Bann vnd das ausschliessen / als  
die letzten straffen der Kirchen / auff vnd für die  
Consistoria oder Geistliche Gerichte schiebe / da  
mit alle sachen weiter vnd leglich rechtschaffen /  
verhöret / vnd erkennet werden. Dafür dan auch  
der halstarrige / vnd bisher vnbusfertige Sünder  
sol erfordert werden / sampt seinem Pastor vnd  
etlichen Eltesten aus seiner Gemeine. Wil dan  
abermals der Sünder nicht besserung zusagen /  
vnd diese verbürgen / so lass das Consistorium  
(das

## Von dem Banne.

(Das dan auch von der Kirchen wegen da sitzet) den Bann an stat vnd von wegen der Kirchen / er gehen / vnd thue dem Pastor desselbigen orts befelh / das er den nechsten Sonntag / den halstarigen Sünder in den Bann ausruffe / öffentlich vnd fur der gangen Kirchen / durch eine öffentliche Publication oder verkündigung / welcher form vngefehrlich also lauten mag.

**E**liebten im HErrn / ich hab von dem Wirdigen vnd Erharn Consistorio zu N. N. einen befelh vberkomen / das ich der Pastor allhier / auff heutigen Sonntag / N. N. in dieser Gemeine wonhaftig / in den öffentlichen Bann ankündigen / von der Christlichen Kirchen ausschliessen / vnd als ein vnächtigs vnd vngehorsams Glied abschneiden vnd absondern sol. In ansehen / das er erslich in geheim. Zum andern / in beisein zweyer vnd dreyer Zeugen. Zum dritten / von den Elter-

E  
sten

## Ein Büchlein /

sten / oder Ausschuss dieser Gemeine.  
Vnd zum vierden / von dem Wirdi-  
gen vnd Erbarn Consistorio / von set-  
nem laster / N. N. abzulassen / trewlich  
ist vermanet vnd gestraffet worden.  
Welchs N. N. doch alles in den wind  
geschlagen / verachtet / vnd der besse-  
rung sich gewegert. Derhalben ich ew-  
er Pastor vnd Seelsorger / sampt euch  
der Gemeine Gottes / in dem Namen  
vnser Herr Ihesu Christi / in einem  
Geist versamlet / übergebe in krafft  
vnser Herr Ihesu Christi / N. N.  
dem Satan oder Teufel / zum verder-  
ben des fleisches / auff des sein Geist  
selig werde / am tag des Herrn / wenn  
er sich widerumb bekeren wird / war-  
haftige vnd beständige busse vben /  
Schlage jm auch hiermit abe / das er  
sich

## Von dem Banne.

sich des hochwirdigen Sacraments  
des Altars / bis zur besserung / nicht  
gebrauche / bey den Gotlichen Amp-  
ten (ausgenommen die Predigt) nicht  
erscheine / Vnd niemand zu Geuater-  
tern / bey dem hochwirdigen Sacra-  
ment der Tauff stehe zc. Verbiere auch  
bey gehorsam Christlicher Kirchen /  
vnd von wegen vnserer Obrigkeit /  
das jr euch solchs verbanneten / vnd  
ausgeschlossen Menschens / enthalten  
wolt / mit jm nicht essen oder trinckē /  
Keine gemeinschafft mit jm haben / in  
zu Hochzeiten / vnd ehrlichen Gesel-  
schafften nicht laden / zu Geuattern  
nicht bitten / in auff der strassen oder  
sonst nicht grüssen / damit er desto eher  
sein öffentlich laster erkenne / vnd be-  
kenne / hieruon abstehe / sich besser /

## Ein Büchlein/

warhafftige busse wircke / verzeihung  
bitte / öffentliche Absolution in der  
Gemeine begere / vñ sich mit der ver-  
ergerten Kirchen versone vnd ver-  
gleich etc.

Vnd das sey allein von dem Process derer  
Laster vnd sünden gesagt / die erstlich heimlich  
mit worten gestraffet werden / darnach in bey-  
sein zweyer oder dreyer Zeugen / zum dritten von  
den Ältesten oder Ausschuss der Gemeine / vnd  
zum vierden vnd letzten / von den Consistorijs  
der Geistlichen Gerichten.

Aber mit den ganz öffentlichen Sündern vñ  
Lasterern / welcher sünden ganz öffentlich sein /  
vnd einer ganzen Gemeine bekand vnd erger-  
lich / kan man den vorigen Process nicht halten /  
wie in dan auch der Apostel Paulus nicht gehal-  
ten hat / da er den öffentlichen Blutschender / wel-  
cher seine Stieffmutter zur Ehe genommen / in den  
Bann gethan hat / vnd aus der Gemeine zu Co-  
rintho gestossen. Denn da heist es / wie der Apo-  
stel schreibt / in der Ersten an Timoch. am 5. Ca-  
pitel / Fur allen straffe sie / auff das die andern  
surcht haben. *Coram omnibus argue, ut ceteri timo-  
rem habeant.* Vnd also hat Paulus Petrum den  
Apostel nicht heimlich vermanet oder gestraffet /  
da er zum öffentlichen ergernisse sündigte / son-  
dern

## Von dem Banne.

bern die sache für das angesichte der Kirchen gebracht / Zum Galatern am 2. Da aber Petrus gen Antiochia kam/widerstunde ich jm vnter ausgen/ denn es war Klage vber in Komen zc. Aber da ich sahe/ das sie nicht richtig wandelten / nach der warheit des Euangelij / sprach ich zu Petro für allen öffentlich/ So du/der du ein Jude bist/ Heidnisch lebest / vnd nicht Judisch / Warum zwingstu dan die Heiden Judisch zu leben?

Vnd damit aber hierinnen nicht leichtfertiglich/vnbesonnen/vnd vnbedacht gehandelt werde / vnd niemand zu kurz geschehe / so sollen die Ältesten (darunter auch der Pastor vnd andere Kirchendiener) solche grosse öffentliche vnd ergerliche Lasterer sampt iren lastern für die Consistoria gelangen lassen/da als dan die sachen sollen gnugsam verhöret werden / vnd dan weiter nach besindung der sachen / geschehen was recht ist. Vnd wo einem als dan der Bann zur straffe aufflegeret wird/sol dem Pastor desselbigen orts den öffentlichen Sünder zu bannen/erleubet werden/auff form vnd weise/wie droben vermeldet/ allein mit verenderung etlicher wörter / als. In ansehen/das er ein öffentlicher Murer / Ehebrecher/Todschleger zc.ist. Derhalben ich ewer Pastor zc.

Vnd dieweil auch der Bann / als die letzte straffe der Kirchen / der gangen Kirchen eigene straffe ist / so sol keiner in den Bann heimlich gethan werden / oder one vorwissen vnd verwilligung derer/so die Kirche zu erkennen vnd zu ver-

## Ein Büchlein/

teilen verordnet hat/ Sondern der/ welchen man  
Bannen sol/ der sol offentlich für dem angesichte  
der Kirchen/ vnd mit vorwissen vnd verwilli-  
gung derselbigen/ oder derer/ so an irer stete sit-  
zen/ gebannet werden. Also hat der Apostel den  
Blutschänder gebannet/ in der Ersten zun Co-  
rinthiern am 5. Capitel. Vnd also hat er auch  
den verbanneeten/ nach zugesagter besserung/ wie  
derumb auffgenommen/ in der 2. zun Corinth. am  
2. Capitel.

## Was der endliche nutzen sey/ der Kirchenstraffen.

**D**as die armen Sünder zur  
Busse Ursache haben/ vnd sich zu i-  
rer zeitlichen vnd ewigen wol-  
fahre bessern mögen. Vnd diesen nutzen  
bestetiget der heilige Apostel Pau-  
lus/ in der 2. zun Corinth. am 10. Cap. Wir ist ge-  
wald gegeben vom HERRN/ zu bessern vnd nicht  
zu verderben. Item/ so wil auch Paulus/ in dem  
vierden Capitel zun Ephesern/ das alles zur bes-  
serung des Leibs Christi/ das ist/ der Gemeine  
Gottes/ geschehen soll. Vnd leret Christus nach  
seinem Exempel/ dieweil er spricht/ das er allein  
komen sey/ das verlorne zu suchen/ vnd nicht zu  
verderben/ das auch wir Kirchendiener mit vns-  
serem ganzen Ampte/ vnd also auch mit dem  
Kirchenstraffen/ die verlorne Schäflein wider-  
umb herbey bringen sollen/ vnd sie zu rechte füh-  
ren/